

Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln (incl. Freiwilligem Elternbeitrag)

1. Der Förderverein (FÖV) vergibt im Rahmen seines Satzungszweckes und seiner satzungsgemäßen Aufgaben **Fördermittel** für genau definierte vorrangig **klassenübergreifende Projekte und Anschaffungen**. Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler im begründeten Einzelfall Fördermittel erhalten.

Spezielle Fördermittel für **unterrichtsbezogene Anschaffungen**, die nicht zur normalen Ausstattung der Schule gehören, werden von dem Fördervereinskonto „**Elternbeitrag**“ vergeben.

2. Der **FÖV übernimmt nicht die vollen Kosten** für Projekte und Anschaffungen, sondern nur einen Teilbetrag, i.d.R. max. 50% der angefallenen und nachgewiesenen Kosten. Eine vollständige Kostenübernahme ist für Projekte, Anschaffungen im Ausnahmefall möglich, soweit diese einen großen Teil der Schule zugutekommen. Dies gilt auch für Geschenke zu besonderen Anlässen.

Für die Vergabe der Fördermittel aus dem „**Freiwilligen Elternbeitrag**“ wird i.d.R. eine **100%ige Kostenübernahme** erfolgen.

Der FÖV übernimmt satzungsgemäß keine Kosten, die nach den bestehenden Gesetzen die Schule oder die Gemeinde Nordkirchen als Schulträger zu tragen haben.

3. Die Fördermittel sind schriftlich i.d.R. mit dem **Formular des FÖV beim Vereinsvorstand zu beantragen**. Der Antragsteller, z.B. Schulleitung, Klassenlehrer, Lehrer, Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Schüler- und Elternvertretung, müssen den Antrag auf Fördermittel begründen, die voraussichtlichen Gesamtkosten benennen, sowie angeben, ob von dritter Seite Zuschüsse oder andere Fördermittel gezahlt werden. Im Antrag ist auch anzugeben, in welcher Höhe Eigenleistungen erbracht werden und wann die Fördermittel zur Verfügung stehen sollen.
4. Der Antragsteller sollte seinen Antrag auf Fördermittel i.d.R. sechs Wochen im Voraus stellen, so dass der FÖV in angemessener Frist den Antrag prüfen kann.
5. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln sowie deren Höhe trifft der Vorstand des FÖV mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Übersteigen die beantragten Fördermittel den Betrag von 500,00 EUR, so bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitgliedern.
6. Die Entscheidung nach Ziff. 6 kann bei Dringlichkeit im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail, getroffen werden. Im begründeten Ausnahmefall, z.B. bei Anträgen für die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler bei Klassenfahrten, entscheidet ein Eilausschuss, der aus dem geschäftsführenden Vorstand besteht.
7. Falls durch die Vergabe der Fördermittel ein Vorstandsmitglied oder dessen Kind unmittelbar und allein begünstigt wird, darf das Vorstandsmitglied an der Entscheidung nicht mitwirken.